Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Singen (Hohentwiel) – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) –

Aufgrund des § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10.02.1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2009 (GBl. S. 633) in der Fassung seiner Neubekanntmachung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 25.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Singen (Hohentwiel) erhalten für Einsätze bei Herstellung der Einsatzbereitschaft (Bereitstellung im jeweiligen Feuerwehrgerätehaus) nach erfolgter Alarmierung eine pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend Ziffer 1.1 des Entschädigungsverzeichnisses und ihren Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt.

(2) Der Nachweis für den Verdienstausfall selbständig und freiberuflich tätiger Feuerwehrangehöriger erfolgt durch den Steuerbescheid des Vorjahres, wobei für die Berechnung des Stundensatzes von der im öffentlichen Dienst für Angestellte tariflich vereinbarten Regeljahresarbeitszeit ausgegangen wird.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird (Ölwehreinsatz, Gefahrguteinsatz, besondere Brandeinsätze z.B. Großbrände o.ä.), verdoppelt sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

(4) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden verdoppelt sich der Entschädigungssatz nach Absatz 1 und 3.

(5) Die Feststellung nach Absatz 3 trifft der Feuerwehrkommandant, bei dessen Abwesenheit der zuständige Einsatzleiter.

(6) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 2
Entschädigung für Feuersicherheitsdienst, ständige Wache

(1) Für den Feuersicherheitsdienst wird eine Entschädigung entsprechend Ziffer 2.1 des Entschädigungsverzeichnisses bezahlt.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer der Veranstaltung zugrunde zu legen. Hinzugerechnet wird die Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung.

(3) Für Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus (ständige Wache) zu besonderen Anlässen auf Anweisung des Feuerwehrkommandanten wird eine Entschädigung entsprechend Ziffer 2.2 des Entschädigungsverzeichnisses bezahlt.

§ 3
Entschädigung für Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die notwendigen Auslagen und der Verdienstausfall in nachgewiesener Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 FwG).

(2) Für Freiberufler und Selbständige gilt § 1 Abs.2 FwES entsprechend.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes werden neben der Entschädigung nach Abs. 1 die Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung gewährt, sofern kein Dienst-KFZ zur Verfügung steht.

(4) Ausbilder für Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker/Melder und Truppmann/ Truppführer erhalten für die Lehrgangsdurchführung außerhalb ihrer Arbeitszeit eine Entschädigung entsprechend Ziffer 3.2 des Entschädigungsverzeichnisses.

§ 4
Zusätzliche Entschädigung

Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung entsprechend Ziffer 4 des Entschädigungsverzeichnisses.

§ 5
Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG).

(2) Der Anspruch entsteht an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Samstage und Sonn- und Feiertage werden nicht entschädigt.

§ 6
Entschädigungsverzeichnis

Das Entschädigungsverzeichnis in der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7
Inkrafttreten

§ 1 FwES i.V.m. Ziffer 1.1 des Entschädigungsverzeichnisses tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung zum 01.01.2013 in Kraft.

Singen (Hohentwiel), 11.10.2012

Oliver Ehret
Oberbürgermeister der Stadt Singen

Anlage zu § 6 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Entschädigungsverzeichnis

Den Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Singen (Hohentwiel) sind folgende Entschädigungen zu gewähren:

1. Aufwandsentschädigung für Einsätze (§ 1)
 1.1 Einsätze nach § 1 Abs. 1 je Einsatz: 5 €
 1.2 Einsätze nach § 1 Abs. 3 je Einsatz: 10 €

 zzgl. Verdienstausfall in nachgewiesener Höhe

2. Sicherheitswachdienstentschädigung (§ 2)
 2.1 Wachdienst bei Veranstaltungen je angefangene halbe Stunde: 5 €
 2.2 Ständiger Wachdienst je angefangene halbe Stunde: 5 €

3. Aus- und Fortbildung (§ 3)
 3.1 Als Entschädigung für Aus- und Fortbildung nach § 3 Abs. 1 werden die Auslagen und der Verdienstausfall in nachgewiesener Höhe ersetzt.
 3.2 Nach § 3 Abs. 4 für Ausbilder je Stunde: 8 €

4. Zusätzliche Entschädigung (§ 4)
 - Feuerwehrkommandant 70 €/Monat
 - Stellvertretender Feuerwehrkommandant 50 €/Monat
 - Abteilungskommandant 50 €/Monat
 - sein(e) Stellvertreter 50 €/Monat
 - Jugendfeuerwehrwart 30 €/Monat
 - Jugendgruppenleiter 30 €/Monat
 - Zugführer 30 €/Monat
 - Leiter der Sondergruppen 30 €/Monat
 - ehrenamtlicher Gerätewart 65 € pro Fahrzeug/Jahr
 - Schriftführer Feuerwehrgesamtausschuss 50 €/Jahr
 - Pressesprecher 30 €/Monat

 Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt.

 - Sonderaufgaben im Einzelfall
 auf Weisung Feuerwehrkommandant max. 400 €/Jahr und Aufgabe
 (gesamt max. 2000 €/Jahr)

5. Entschädigung für haushaltsführende Personen (§ 5)
 5.1 Entschädigung nach §§ 1–3 sowie von 7–17 Uhr je Stunde: 10 €